

Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Räume der Stadt Goldberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsordnung (Anlage 2) die Benutzung der kommunalen Räume der Stadt Goldberg.

1. Begegnungsstätte / Jugendklub, Parkstraße
2. Begegnungsstätte Diestelow
3. Kameradschaftsraum Feuerwehr Goldberg
4. Kameradschaftsraum Löschgruppe Diestelow
5. Kameradschaftsraum Löschgruppe Wendisch Waren

§ 2 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung von Räumlichkeiten der Stadt Goldberg wird ein Entgelt nach der Anlage 1 dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Das Entgelt für die Benutzung entsteht mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung oder bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
3. Werden einem Nutzer die Räume für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Stadt Goldberg anstelle des an sich anfallenden Nutzungsentgeltes eine angemessene Pauschale vereinbaren, die jedoch mindestens zwei Tagessätze betragen muss.
4. Gemeinnützigen Vereinen und Interessengruppen kann das Entgelt auf Antrag erlassen bzw. ermäßigt werden. Über die Befreiung bzw. Ermäßigung entscheidet der/die Bürgermeister/in.
5. Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg und Löschgruppen erhalten auf Antrag für runde Geburtstage und Ehejubiläen eine Ermäßigung von 90% des Nutzungsentgeltes für ihre Räumlichkeiten.
6. Eine stundenweise Nutzung ist bis zu 4 Stunden gestattet.

§ 3 Schuldner des Entgeltes

Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der in eigenen oder fremden Namen die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet sowie von demjenigen, in dessen Namen die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet wurde.

§ 4 Zahlungsfälligkeit

1. Das Nutzungsentgelt wird mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung fällig und ist auf folgendes Konto zu zahlen:
Sparkasse Parchim / Lübz
IBAN DE98 1405 1362 1221 0023 21
BIC: NOLADE21PCH
Verwendungszweck:
2. Beim Ausbleiben der Zahlung des Nutzungsentgeltes kann die Nutzungsvereinbarung durch die Stadt Goldberg widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften beigetrieben.

§ 5 Haftung

Die Stadt Goldberg haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht.
Für eventuelle Schäden, die in Folge der Nutzung der Räumlichkeiten durch den Mieter bei einem Dritten entstehen, übernimmt die Stadt Goldberg keinerlei Haftung.
Der Mieter sollte hierfür eine Haftpflichtversicherung abschließen.
Vor Nutzung der Räume ist eine Kautions von 50,00 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume wieder ausgezahlt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Goldberg, den 29.04.2016


Peer Grützmaker
Bürgermeister



Anlage 1: Nutzungsentgelte/Betriebskostenpauschale

1. für die Begegnungsstätte / Jugendklub
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 5,00 €/Std.
 - eine Betriebskostenpauschale von 2,00 €/Std.
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 70,00 €/Tag
 - eine Betriebskostenpauschale von 25,00 €/Tag

2. für die Begegnungsstätte Diestelow
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 25,00 €/Std.
 - eine Betriebskostenpauschale von 7,00 €/Std.
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 7,00 €/Std. (vorderer Raum)
 - eine Betriebskostenpauschale von 3,00 €/Std. (vorderer Raum)
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 120,00 €/Tag
 - eine Betriebskostenpauschale von 25,00 €/Tag

3. für die Kameradschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 80,00 €/Tag
 - eine Betriebskostenpauschale von 25,00 €/Tag

4. für die Kameradschaftsräume der Löschgruppe Diestelow
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 €/Tag
 - eine Betriebskostenpauschale von 25,00 €/Tag

5. für die Kameradschaftsräume der Löschgruppe Wendisch Waren
 - ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 €/Tag
 - eine Betriebskostenpauschale von 25,00 €/Tag

6. Einwohner der Stadt Goldberg erhalten einen Erlass auf das Nutzungsentgelt von 20% für die Räumlichkeiten.

Anlage 2: Benutzungsordnung für die kommunalen Räume der Stadt Goldberg

1. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die in § 1 aufgeführten Einrichtungen nebst Küchen und sanitäre Einrichtungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzungsberechtigung auf weitere Räumlichkeiten ausgedehnt werden. Die Nutzung der Kameradschaftsräume ist nur den Kameraden der FFW vorbehalten. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen unter Zustimmung der Wehrleitung möglich. Die Genehmigung für diese Nutzung erteilt ausschließlich der/die Bürgermeister/in.
2. Zuständig für in zweifacher Ausfertigung abzuschließende Nutzungsvereinbarung und die Erteilung des Nutzungsrechts ist der/die Bürgermeister/in bzw. das Amt Goldberg-Mildenitz.
3. Die Schlüsselübergabe an den Nutzer erfolgt in der Regel am Tage vor Beginn des vereinbarten Nutzungstermins. Die Rückgabe hat spätestens 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer zu erfolgen. Vorgefundene Beschädigungen sind vor der Nutzung beim Amt Goldberg-Mildenitz anzuzeigen
4. Der Nutzer hat die von ihm vorgefundene Ordnung und Sauberkeit in den Räumen nach Beendigung der Nutzung wieder herzustellen. Die Müllentsorgung erfolgt auf eigene Rechnung.
5. Die Nutzung kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
6. Aushängende Hausordnungen und gesetzliche Bestimmungen und der Jugendschutz sind einzuhalten.